



20 Jahre Pflegegeld

Entwicklung des anspruchsberechtigten Personenkreises und der Pflegegeldstufen

www.istockphoto.com

Anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz und den Landespflegegeldgesetzen befasst sich der vorliegende Artikel mit dem Kernstück des Pflegegeldrechts, nämlich dem anspruchsberechtigten Personenkreis sowie den Pflegegeldstufen, und stellt die wichtigsten Entwicklungsschritte in diesem Bereich dar. Dabei werden bedeutsame Rechtsänderungen sowie die Auswirkungen auf die pflegebedürftigen Personen auch anhand statistischer Daten betrachtet.

1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

a) Allgemeines

Mit dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1993 ein siebenstufiges, bedarfsorientiertes Pflegegeld eingeführt, auf das unabhängig von Einkommen und Vermögen sowie der Ursache der Pflegebedürftigkeit ein Rechtsanspruch besteht. Die 9 Landespflegegeldgesetze (LPGG) haben jenen Personen, die nicht zum an-

spruchsberechtigten Personenkreis des BPGG gehören, Pflegegeld in gleicher Höhe und nach gleichen Grundsätzen wie nach dem BPGG zugesichert. In der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, BGBl. Nr. 866/1993, haben sich die Gebietskörperschaften verpflichtet, auf der Grundlage der bundesstaatlichen Struktur Österreichs sowie im Rahmen der verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche ein derartiges Pflegevorsorgesystem zu schaffen.

Die bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen wie Hilflosenzuschüsse und Hilflosenzulagen wurden durch das Pflegegeld, als Annexleistung zu einer Grundleistung, ersetzt. Dabei wurden bis zum Inkrafttreten des BPGG gebührende pflegebezogene Geldleistungen (z. B. Hilflosenzuschüsse) in ein Pflegegeld der Stufe 2 übergeleitet.

Ziel der Neuordnung der Pflegevorsorge war es, durch die Pflegegeldgesetze alle Gruppen von behinderten und pflegebedürftigen Menschen zu er-



Dr. Margarethe Grasser ist Leiterin der Abteilung „Pflegegeld und Grundsatzfragen der Pflegevorsorge“ in der Sektion IV des BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Der anspruchsberechtigte Personenkreis nach dem BPGG wurde kontinuierlich erweitert.

fassen, also alte pflegebedürftige Menschen als größte Gruppe, aber auch geistig, körperlich oder psychisch behinderte Menschen sowie auch behinderte Kinder.

Die Stammfassungen der Pflegegeldgesetze wurden wie folgt verlautbart:

Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993 (Stammfassung)

Landespflegegeldgesetze (Stammfassungen)

- Burgenländisches Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 1993/58
- Kärntner Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 1993/76
- NÖ Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 1993/9220
- OÖ Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 1993/64
- Salzburger Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 1993/99
- Steiermärkisches Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 1993/80
- Tiroler Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 1993/55
- Vorarlberger Landes-Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 1993/38
- Wiener Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 1993/42

b) Erweiterung des Personenkreises

Im Sinne des Grundsatzes, ein System für alle pflegebedürftigen Menschen zu schaffen, wurde in § 3 des Bundespflegegeldgesetzes auch eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, um weitere Personengruppen in das Gesetz aufnehmen zu können. Folgende Personengruppen wurden bislang in den anspruchsberechtigten Personenkreis, entweder im Rahmen einer Novelle zum BPGG oder mittels Verordnung, einbezogen.

Einbeziehungsverordnung, BGBl. Nr. 442/1993, Inkrafttreten mit 1.7.1993,

Einbeziehung in den anspruchsberechtigten Personenkreis des BPGG:

Bezieher von Pensionen/Versorgungsgenüssen

- der Austria Tabakwerke
- der Österreichischen Bundesforste
- der Österreichischen Staatsdruckerei
- des Hauptmünzamt

Änderung des BPGG, BGBl. Nr. 457/1993, Inkrafttreten mit 1.7.1993,

- Verankerung der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 als Anknüpfung für den Bezug von Pflegegeld sowie der Österreichischen Bundesbahnen als Entscheidungsträger

Änderung der Einbeziehungsverordnung,

BGBl. Nr. 48/1994, Inkrafttreten mit Kundmachung (21.1.1994),

Einbeziehung in den anspruchsberechtigten Personenkreis des BPGG:

- Bezieher von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen aufgrund des Dienstrechtes des Handelskammergesetzes

Änderung des BPGG, BGBl. Nr. 111/1998, Inkrafttreten 1.1.1999,

Aufnahme in den anspruchsberechtigten Personenkreis des BPGG:

- Bezieher einer Hilfeleistung nach dem Verbrechenopfergesetz
 - Emeritierte Hochschulprofessoren
- Einbeziehungsverordnung 1999**, BGBl. II Nr. 466/1999, Inkrafttreten mit 1.1.2000, Einbeziehung in den anspruchsberechtigten Personenkreis des BPGG:
- Bezieher wiederkehrender Versorgungsleistungen nach
- Ärztegesetz 1998
 - Rechtsanwaltsordnung
 - Ziviltechnikerkammergesetz 1993

Einbeziehungsverordnung 2001, BGBl. II Nr. 481/2001, Inkrafttreten 1.1.2002,

Einbeziehung in den anspruchsberechtigten Personenkreis des BPGG:

- Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses aufgrund der Pensionsordnung 1982 für die Angestellten der Wiener Börsekammer
- Einbeziehungsverordnung 2002**, BGBl. II Nr. 72/2002, Inkrafttreten 1.3.2002, Einbeziehung in den anspruchsberechtigten Personenkreis des BPGG:
- Weltpriester der katholischen Kirche

c) Rechtsanspruch und Pflegegeldanspruch für Kinder

Mit dem Inkrafttreten des BPGG mit Wirkung vom 1. Juli 1993 wurde ein Rechtsanspruch nur für die Pflegegeldstufen 1 und 2 eingeräumt. Der Differenzbetrag zwischen der Pflegegeldstufe 2 und einer höheren Pflegegeldstufe wurde vom zuständigen Entscheidungsträger als Träger von Privatreechten gewährt. Der Grund für diese Konstruktion lag darin, dass Angelegenheiten des Pflegegeldes als Sozialrechtssachen in die sukzessive Kompetenz der Arbeits- und Sozialgerichte aufgenommen wurden und zur Bewältigung des vermehrten Arbeitsanfalles erst zusätzlich Richter zur Verfügung gestellt werden mussten. Mit der Novelle zum BPGG, BGBl. Nr. 131/1995, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1995 sodann ein Rechtsanspruch auf alle Pflegegeldstufen normiert.

Überdies war in der Stammfassung des BPGG im Unterschied zu den landesgesetzlichen Regelungen vorgesehen, dass ein Anspruch auf Pflegegeld erst ab der Vollendung des dritten Lebensjahres besteht. Dies deshalb, weil mit dem Pflegegeld pflegebedingte Mehraufwendungen abgegolten werden sollen und bei Kindern nur jener Bedarf an Betreuung und Hilfe berücksichtigt werden kann, der über das



Erich Ostermayer

ist Stellvertretender Abteilungsleiter der Abteilung „Pflegegeld und Grundsatfragen der Pflegevorsorge“ in der Sektion IV des BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

altersgemäß erforderliche Ausmaß hinausgeht. Die Erfahrungen bei der Vollziehung haben aber gezeigt, dass ein Pflegebedarf im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes bei Kindern auch bereits ab Geburt bestehen kann. Es wurde daher im Rahmen der Novelle zum BPGG, BGBl. I Nr. 201/1996 (Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Mai 1996) eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, wonach ein Pflegegeldanspruch auch vor Vollendung des dritten Lebensjahres besteht, wenn eine besondere Härte vorliegt. Mit der Novelle

BGBl. I Nr. 69/2001 die am 1. Juli 2001 in Kraft getreten ist, ist die Altersgrenze sodann zur Gänze entfallen.

d) Entwicklung der Anzahl der Pflegegeldbezieher/-innen

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Anzahl der Pflegegeldbezieher nach dem Bundespflegegeldgesetz und den Landespflegegeldgesetzen im Zeitraum 1993 bis 2011.

Mit Stand März 2013 haben 435.578 Personen ein

Anzahl der Pflegegeldbezieher/-innen des Bundes (Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres)								
Jahr	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe
1993	2.506	198.597	25.724	14.576	12.969	2.882	1.634	258.888
1994	13.123	161.674	44.919	21.198	19.041	4.103	2.440	266.498
1995	22.631	146.441	51.801	23.591	19.690	4.364	2.735	271.253
1996	27.634	133.180	52.983	23.478	18.336	4.093	2.516	262.220
1997	34.449	125.380	56.837	25.388	19.777	4.265	2.899	268.995
1998	40.275	118.586	59.422	26.220	20.743	4.630	3.144	273.020
1999	45.571	112.964	48.701	40.581	21.889	5.630	3.551	278.887
2000	50.379	110.605	49.644	42.156	22.743	6.058	3.915	285.500
2001	54.485	109.551	50.304	43.594	23.460	6.410	4.215	292.019
2002	58.830	109.891	52.285	45.720	24.960	7.092	4.750	303.528
2003	62.172	109.944	52.507	46.365	25.085	7.090	4.836	307.999
2004	67.039	111.971	53.348	48.830	26.069	7.758	5.243	320.258
2005	70.437	112.150	52.865	49.215	25.409	8.052	5.160	323.288
2006	74.294	115.455	54.986	51.458	26.578	8.848	5.703	337.322
2007	76.444	119.086	57.372	53.942	28.397	9.732	6.084	351.057
2008	78.004	121.587	59.091	54.881	28.542	10.210	6.230	358.545
2009	76.522	121.253	60.775	54.249	33.389	12.644	6.978	365.810
2010	78.901	124.522	62.118	53.750	34.092	12.820	6.560	372.763
2011	81.082	117.803	62.765	53.533	35.794	13.510	6.711	371.198

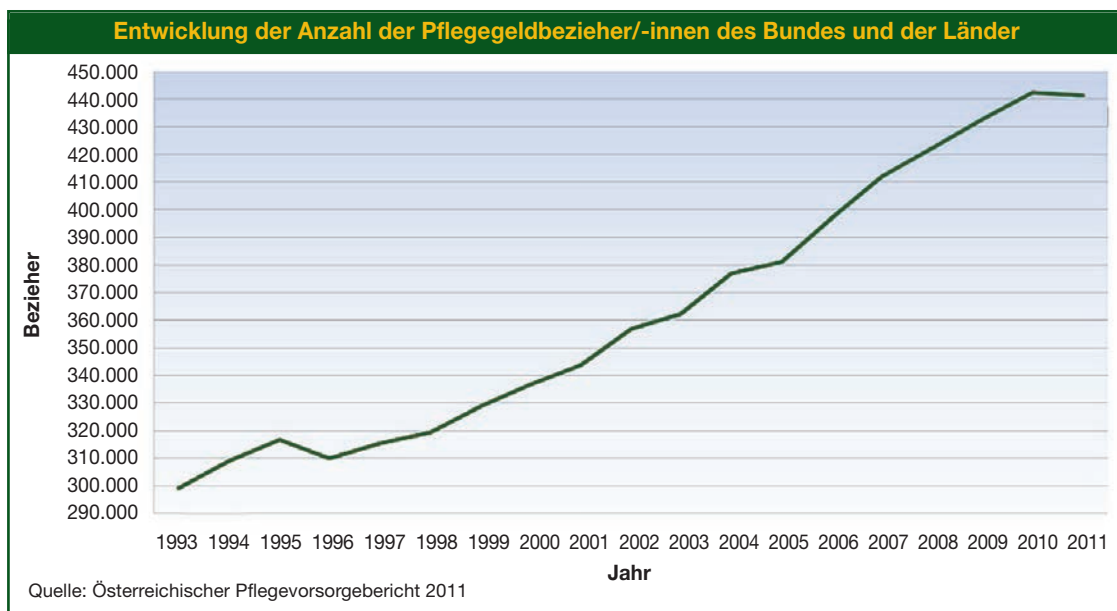
Der Rückgang der Anzahl der Bezieher im Jahr 1996 resultiert aus den geänderten Ruhensbestimmungen bei stationären Aufenthalt ab Mai 1996 (§ 12 BPGG).

Steigerung der Anzahl pflegebedürftiger Menschen aufgrund der Demografie, intrasystematischer Verbesserungen und der take-up Rate.

Anzahl der Pflegegeldbezieher/-innen des Landes (Stichtag 31. Dezember des jeweiligen Jahres)								
Jahr	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe
1993	7.281	15.670	8.565	4.876	2.117	1.383	549	40.441
1994	7.866	13.398	9.107	4.416	4.007	2.674	1.081	42.549
1995	8.359	14.017	10.248	4.212	4.526	2.877	1.192	45.431
1996	7.537	15.517	11.233	4.449	4.741	2.994	1.218	47.689
1997	7.696	14.784	11.118	4.435	4.542	2.685	1.229	46.489
1998	7.856	14.702	10.978	4.425	4.507	2.664	1.233	46.365
1999	8.987	15.272	10.697	6.150	4.641	2.861	1.390	49.998
2000	9.608	15.602	10.601	6.516	4.579	2.866	1.440	51.212
2001	9.913	15.814	10.409	6.674	4.471	2.966	1.516	51.763
2002	10.306	16.558	10.349	6.864	4.550	3.001	1.641	53.269
2003	10.709	16.968	10.517	6.918	4.476	2.981	1.684	54.253
2004	11.339	17.930	10.742	7.271	4.556	3.072	1.799	56.709
2005	11.710	18.124	11.042	7.299	4.619	3.158	1.796	57.748
2006	12.155	18.649	11.283	7.679	4.694	3.172	1.863	59.495
2007	12.565	19.426	11.263	7.730	4.668	3.295	1.972	60.919
2008	13.495	20.331	11.657	7.939	4.701	3.483	2.073	63.679
2009	14.367	20.999	12.201	8.032	5.235	3.841	2.263	66.938
2010	15.151	21.643	12.611	8.273	5.586	4.026	2.325	69.615
2011	15.538	21.053	12.752	8.450	5.861	4.115	2.366	70.135

Quelle: Österreichischer Pflegevorsorgebericht 2011

EuGH entscheidet, dass das Pflegegeld bei einer Zuständigkeit für die KV in den EWR zu exportieren ist.



Pflegegeld auf Grundlage des Bundespflegegeldgesetzes bezogen:

	Betrag in €	Bezieher gesamt
Stufe 1	154,20	98.768
Stufe 2	284,30	130.289
Stufe 3	442,90	75.713
Stufe 4	664,30	61.234
Stufe 5	902,30	42.712
Stufe 6	1.260,00	17.869
Stufe 7	1.655,80	8.993
Gesamt		435.578

Quelle: Monatsstatistik Hauptverband

Somit beziehen rund 5 % aller Bewohner in Österreich Pflegegeld, womit Österreich im internationalen Bereich an der Spitze liegt. Der Aufwand für Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz hat im Jahr 2012 rund 2,48 Mrd. Euro betragen.

e) Export des Pflegegeldes in den EWR

Gemäß § 3 des Bundespflegegeldgesetzes setzt der Anspruch auf Pflegegeld unter anderem voraus, dass die pflegebedürftige Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Europarechtlich wurde das Pflegegeld ursprünglich als beitragsunabhängige Sonderleistung qualifiziert und als solche in den Anhang IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eingetragen. Dadurch hat für Österreich keine Verpflichtung zum Export des Pflegegeldes in den EWR bestanden.

Am 8. März 2001 hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache C-215/99, Friedrich Jauch, entschieden, dass das Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz keine beitragsunabhängige Sonderleistung darstellt, sondern als eine „Leistung bei Krankheit und Mutterschaft“ im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu qualifizieren ist

und daher nach den speziellen Zuständigkeitsvorschriften für die Leistungen bei Krankheit auch in Mitgliedsstaaten des EWR zu exportieren ist, wenn Österreich für die Gewährung der Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft zuständig ist. In seiner Entscheidung vom 21. Februar 2006 in der Rechtssache C-286/03, Hosse, hat der EuGH diese Auslegung auch für den Bereich des Landespflegegeldes getroffen.

Aufgrund dieser Entscheidungen wird das Pflegegeld in die folgenden Staaten exportiert (Stand März 2013):

Staat	Anzahl Bezieher
Deutschland	345
Schweiz	6
Liechtenstein	1
Italien	14
Ungarn	22
Tschechische Republik	12
Slowakei	8
Niederlande	6
Belgien	2
Frankreich	4
Spanien	19
Portugal	4
Griechenland	7
Rumänien	2
Polen	13
Finnland	1
Schweden	1
Großbritannien	5
Slowenien	34
Gesamtergebnis	506

Quelle: Hauptverband – PFIF



© Photo-K - Fotolia.com

f) Pflegegeldreform 2012

Mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012, BGBl. I Nr. 58/2011, wurde die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für das Pflegegeld mit Wirkung vom 1. Jänner 2012 von den Ländern auf den Bund übertragen und damit das Pflegegeld beim Bund konzentriert.

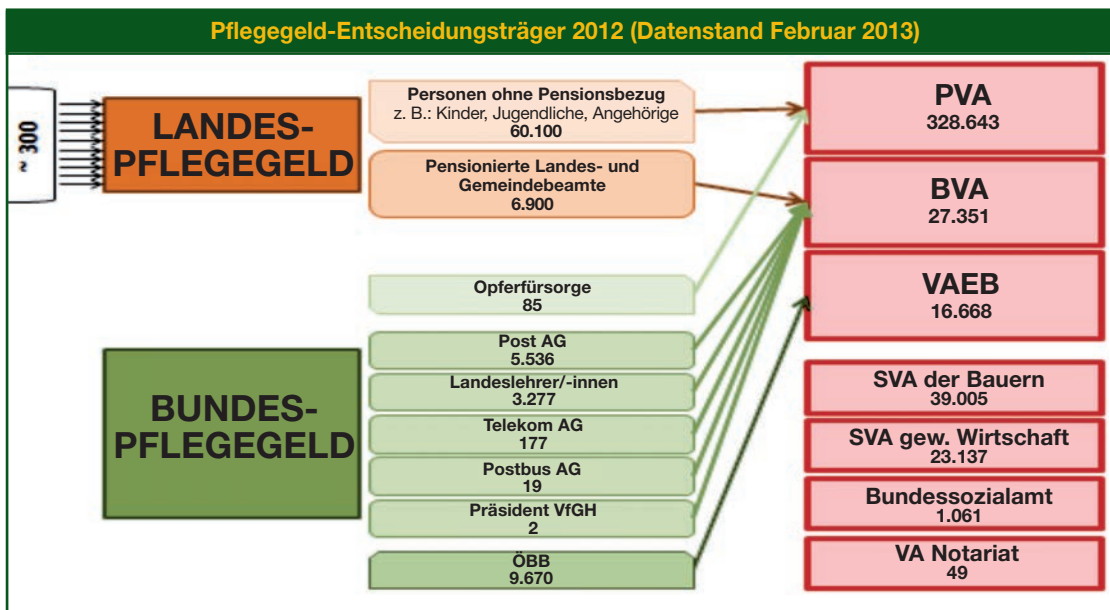
Für die Übertragung der Zuständigkeiten war neben den entsprechenden legislativen Maßnahmen im Bundespflegegeldgesetz und in den Landespflegegeldgesetzen auch eine Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlage erforderlich. Im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) wurde im Art. 10 Abs. 1 Z 11 der neue **Kompetenztatbestand „Pflegegeldwesen“** verankert, wodurch die Angelegenheiten des Pflegegeldes verbundlicht und eine Vollziehung dieser Angelegenheiten in unmittelbarer Bundesverwaltung ermöglicht wurde.

Folgende Personengruppen waren von der Änderung der Zuständigkeit betroffen:

- Übernahme der Landespflegegeldfälle in den Zuständigkeitsbereich der PVA und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes im Bereich der Landeslehrer, der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer, der Österreichischen Post AG, der Telekom Austria AG, der Österreichischen Postbus AG und des VfGH auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
- Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung des BPGG im Bereich des Opferfürsorgegesetzes auf die PVA

Die nachstehende Grafik zeigt die Anzahl der Fälle, die im Rahmen der Pflegegeldreform von der Änderung bei Zuständigkeiten betroffen waren,

Große Verwaltungsreform bringt Konzentration des Pflegegeldes beim Bund.





sowie den Stand der Bezieher bei den sieben Entscheidungsträgern im Monat Februar 2013.

2 Pflegegeldstufen

a) Allgemeines

Da dem Bundespflegegeldgesetz die Überlegung zugrunde liegt, die Geldleistung nach den tatsächlich erforderlichen pflegebedingten Mehraufwendungen zu bemessen, hat man sich bei der Einführung des Pflegegeldes für ein siebenstufiges System entschieden. Ein mehrstufiges System ermöglicht leichter die Berücksichtigung von wesentlichen Änderungen im Pflegebedarf. Dass sich dieses System bewährt hat, zeigt sich auch darin, dass in den letzten 20 Jahren lediglich dreimal eine gesetzliche Anpassung bei den sieben Pflegegeldstufen als erforderlich erachtet wurde. Die nachstehende Tabelle zeigt die Anspruchsvoraussetzungen für die Pflegegeldstufen:

Stufe	Pflegebedarf in Stunden pro Monat
Stufe 1	durchschnittlich mehr als 60 Stunden
Stufe 2	durchschnittlich mehr als 85 Stunden
Stufe 3	durchschnittlich mehr als 120 Stunden
Stufe 4	durchschnittlich mehr als 160 Stunden
Stufe 5	durchschnittlich mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist.
Stufe 6	durchschnittlich mehr als 180 Stunden, wenn 1. zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder 2. die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist
Stufe 7	durchschnittlich mehr als 180 Stunden, wenn 1. keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder 2. ein gleichzeitiger Zustand vorliegt

b) Novellen zum Bundespflegegeldgesetz – Anpassungen bei den Pflegegeldstufen

Änderung des BPGG, BGBl. Nr. 111/1998, Inkrafttreten 1.1.1999

Mit dieser Novelle wurde das Zugangskriterium in der Pflegegeldstufe 4 von monatlich mehr als 180 Stunden auf monatlich mehr als 160 Stunden erforderlichen Pflegebedarf gesenkt. Durch diese Neudefinition bei der Pflegegeldstufe 4 wurde eine gerechtere Verteilung, insbesondere im Hinblick auf die zu große Bandbreite der Pflegegeldstufe 3, und eine Verbesserung der Situation der schwer pflegebedürftigen Personen bewirkt. Überdies war es zur Klarstellung und aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, die Abgrenzungskriterien für die Stufen 6 und 7 deutlicher zu definieren. Für die Zuordnung in die Pflegegeldstufe 6 wurde normiert, dass neben dem zeitlichen Ausmaß von mehr als 180 Stunden pro Monat zusätzlich entweder zeitlich unkoordinierbare Pflegemaßnahmen oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson wegen Eigen- oder Fremdgefährdung erforderlich sind. Die Neudefinition der Pflegegeldstufe 7 wurde ebenfalls zur Beseitigung von Abgrenzungsproblemen durchgeführt. Anstelle des Kriteriums „praktische Bewegungsunfähigkeit“ wurden in das Gesetz, in Anlehnung an die Judikatur des OGH, die Begriffe „zielgerichtete Bewegungen“ und „funktionelle Umsetzung“ aufgenommen.

Änderung des BPGG, BGBl. I Nr. 128/2008, Inkrafttreten 1.1.2009

Im Rahmen der Novelle wurden die gesetzlichen Grundlagen zur pauschalisierten Berücksichtigung der pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 7. bzw. 15. Lebensjahr und von schwer geistig oder schwer psychisch behinderten, insbesondere demenziell erkrankten Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr verankert. Mit der Änderung der Einstufungsverordnung zum BPGG, BGBl. II Nr. 469/2008, die ebenfalls mit Wirkung vom Jänner 2009 in Kraft getreten ist, wurden sodann diese Pauschalwerte (Erschwerniszuschläge) wie folgt festgelegt:

- bei schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr monatlich **50 Stunden**,
- bei schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr monatlich **75 Std**,
- bei schwer geistig oder schwer psychisch behinderten, insbesondere demenziell erkrankten Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr monatlich **25 Stunden**.

Judikatur des OGH sowie Erfahrungen im Vollzug sind Anlass zu legislativen Klarstellungen und Weiterentwicklungen.

Änderung des BPGG im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 111/2010, Inkrafttreten 1.1.2011

Als budgetbegleitende Maßnahme wurde vorgesehen, die Zugangskriterien in den Pflegegeldstufen 1 und 2 dahingehend zu ändern, dass jenen Personen, die ab 1. Jänner 2011 einen Antrag auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes gestellt haben, ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 60 Stunden (vorher mehr als 50 Stunden) und ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 85 Stunden (vorher mehr als 75 Stunden) gewährt wird.

c) Diagnosebezogene Mindesteinstufungen

Die Pflegegeldeinstufung ist grundsätzlich funktionsbezogen, wobei bei den folgenden vier Gruppen von behinderten Menschen – mit weitgehend gleichartigem Pflegebedarf – die Einstufung grundsätzlich **diagnosebezogen** erfolgt:

- Personen, die zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbstständigen Gebrauch eines **Rollstuhles angewiesen sind** (Pflegegeldstufen 3 bis 5),
- **hochgradig sehbehinderte Menschen** (Pflegegeldstufe 3),
- **blinde Menschen** (Pflegegeldstufe 4),
- **taubblinde Menschen** (Pflegegeldstufe 5).

Eine diagnosebezogene Mindesteinstufung kann in die Pflegegeldstufen 3, 4 und 5 erfolgen, wobei aufgrund einer funktionsbezogenen Einstufung auch ein höheres Pflegegeld gebühren kann. Die diagnosebezogenen Mindesteinstufungen waren ursprünglich in der Einstufungsverordnung zum BPGG geregelt und wurden mit der Novelle BGBl. Nr. 111/1998, die mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 in Kraft getreten ist, in das Bundespflegegeldgesetz (§ 4a) aufgenommen und die Mindesteinstufung der Rollstuhlfahrer neu geregelt. Dabei wurde die diagnosebedingte Einstufung nicht nur auf das Hilfsmittel „Rollstuhl“ abgestellt, sondern mit dem Vorliegen bestimmter Diagnosen verknüpft. So konnte sichergestellt werden, dass bei der Mindesteinstufung jener Personenkreis an behinderten Menschen erfasst wird, der zur selbstbestimmten Lebensführung auf den aktiven Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen ist. Zum aktiven Gebrauch eines Rollstuhles darf auf die Ausführungen von Greifeneder/Liebhart, Handbuch Pflegegeld, Wien, 3. Auflage 2013, Seiten 220 ff., verwiesen werden. In den nachfolgenden Tabellen wird die Anzahl der Mindesteinstufungen im Bereich des BPGG dargestellt:



© Andrea Berger - Fotolia.com

Die Pflegegeldeinstufung erfolgt grundsätzlich funktionsbezogen, aufgrund eines medizinischen oder pflegerischen Gutachtens. Für bestimmte Personengruppen erfolgt die Einstufung diagnosebezogen.

Personen, die zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbstständigen Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind:
Insgesamt liegen bei **4.064 Personen** die Voraussetzungen für eine Mindesteinstufung vor:

Bereich	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Summe
Bund	653	1.472	1.018	3.143
ehemals Land	251	333	337	921
Gesamt	904	1.805	1.355	4.064

Hochgradig sehbehinderte, blinde und taubblinde Personen:
Insgesamt liegen bei **18.429 Personen** die Voraussetzungen für eine Mindesteinstufung vor:

Bereich	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Summe
Bund	8.577	6.847	83	15.507
ehemals Land	1.585	1.310	27	2.922
Gesamt	10.162	8.157	110	18.429

Quelle: Hauptverband – PFI, Stand 31. Dezember 2012